

Stadt Neustadt a. Rbge.
FD Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 03.03.2020

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt
Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2017

Sehr geehrter Herr Rintelmann,

für die Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2017 und die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum bedanke ich mich beim Rechnungsprüfungsamt sehr herzlich. Die verzögerte Vorlage der Stellungnahme zum Prüfbericht ist u.a. der Cyber-Attacke auf die Software der Stadtverwaltung geschuldet.

Allgemeines:

Im letzten Absatz der Ziffer 6.3 (Seite 34 des Prüfberichtes) ist das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes nachstehend zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Soweit es im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) offene Beanstandungen zum Jahresabschluss 2017 gab, nehme ich nachstehend Stellung. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Einlassung des RPA kursiv dargestellt, die Antwort des Bürgermeisters dazu in Normalschrift.

Beanstandungen:

a) Seite 9, Ziffer 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Feststellung

Der Jahresabschluss wurde nicht fristgerecht aufgestellt.

Beanstandung

Wie bereits in den Vorjahren weichen Planung und Ergebnis beim Jahresergebnis teilweise stark voneinander ab (Differenz 2017: 4.191.885,44 €).

Haushaltsansätze sind hinsichtlich ihrer Höhe und auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit sorgfältig zu schätzen.

Zu a): Gemäß den rechtlichen Bestimmungen soll der zahlenmäßige Jahresabschluss bis zum 31. März vorliegen. Beim Jahresabschluss 2017 konnte dieser Termin aufgrund von Personalengpässen und noch nachträglich zu ermittelnder Daten nicht gehalten werden.

Die Haushaltsplanung ist – wie der Name schon sagt – eine Planung. Die Rechnungsergebnisse werden selten den geplanten Haushaltsansätzen entsprechen. Es werden im Laufe eines Haushaltsjahres immer wieder Sachverhalte eintreten, die bei der Planung so nicht vorhersehbar waren und in der tatsächlichen Ausführung des Haushaltsplanes zu Abweichungen führen.

Es ist richtig, dass das Haushaltsjahr 2017 um 4.191.885,44 EUR besser als geplant abgeschlossen hat. Die Ergebnisplanung 2017 sah einen Fehlbetrag von rd. -3,1 Mio. EUR vor. Tatsächlich abgeschlossen hat das Haushaltsjahr mit einem Überschuss von rd. +1,09 Mio. EUR. Die Abweichung beträgt bezogen auf das Gesamtvolumen der ordentlichen Aufwendungen 5,1 %. Aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten im Verhältnis Haushaltsplanung und Haushaltsausführung ist dies eine Abweichung, die von der Verwaltung als vertretbar eingestuft wird.

Weiterhin entfallen von dem entstandenen Überschuss rd. 0,23 Mio. EUR auf das außerordentliche Ergebnis.

Problematisch gestalten sich auch die Erträge und Aufwendungen, bei denen die Stadt von äußeren Einflüssen abhängig ist (z. B. überregionale Steueranteile, Schlüsselzuweisungen, Landeszuschüsse für Kitas fremder Träger, Gewerbesteuerumlage). Hier kann es immer wieder zu Abweichungen kommen, weil die der Berechnung des Haushaltsansatzes zu Grunde liegenden Parameter zum Teil erst nach der Haushaltsbeschlussfassung abschließend feststehen.

Bei den ordentlichen Erträgen zeigte im Wesentlichen ein „Einmaleffekt“ bei den Gewerbesteuererträgen mit in der Folge entsprechend erhöhten Zinserträgen erhebliche Auswirkungen (rd. + 3,5 Mio. EUR). Da sich beinahe auch alle übrigen Ertragspositionen positiv entwickelten, ergab sich bei den ordentlichen Erträgen eine Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis in Höhe von rd. + 6,37 Mio. EUR.

Die größte Abweichung bei den ordentlichen Aufwendungen ist mit rd. + 1,1 Mio. EUR bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen. Praktisch ausschließlich ursächlich hierfür war eine deutliche Erhöhung der Aufwendungen für die Regionsumlage (rd. 1,2 Mio. EUR). Diese Erhöhung ist auf eine Rückstellung zurückzuführen, die von der Verwaltung aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge und eines erhöhten Anteiles an der Einkommensteuer in 2017 vorsorglich gebildet wurde. Auch bei den Personalaufwendungen ergab sich eine Abweichung von rd. + 0,6 Mio. EUR. Insgesamt ergab sich bei den ordentlichen Aufwendungen eine Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis in Höhe von rd. + 2,37 Mio. EUR.

Die Verwaltung wird weiterhin bestrebt sein, sich den späteren Jahresrechnungsergebnissen so gut wie möglich bei der Planung zu nähern. Als ein weiterer Baustein in diese Richtung sollen die unterjährigen Berichtspflichten der Fachdienste dienen.

b) Seite 10, Ziffer 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Seite 33 und 34, Ziffer 6.2 Zusammenfassung

Feststellung (Seite 10)

Die unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen vom RPA vorzulegenden Auftragsvergaben wurden im Haushaltsjahr 2017 vorgelegt. Die dabei gemachten Feststellungen sind dem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Feststellung (Seite 33 und 34)

Entgegen der Visa-Festsetzungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden einige Vergaben nicht zur Prüfung vorgelegt. Teilweise wurde vergaberechtswidrig auf ein gebotenes Ausschreibeverfahren verzichtet, teilweise die falsche Vergabeart gewählt (Anlage 1).

Zu b):

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
1	02.03.2017	Inhouse-Schulung Kita-Leitungen	51	9.710,40 €	Trotz Unzulässigkeit aufgrund § 116 NKomVG wurde der Auftrag erteilt.

Gem. § 116 NKomVG darf die Kommune bei noch nicht genehmigter Haushaltssatzung u.a. Aufwendungen entstehen lassen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Ausgeschrieben wurde eine Inhouse-Schulung für die Kita-Leitungen im Rahmen der Führungskräftefortbildung. Hierbei handelte es sich um eine mehrstufige Fortbildung, die bereits in 2016 begonnen hat. Der ausgeschriebene Part war die letzte Stufe und sollte sich an die vorherigen anschließen, um die Fortbildung abzuschließen. Zudem wurden die Termine für diese Fortbildungstage bereits in die Schließzeiten eingearbeitet und an die Eltern kommuniziert. Auch die Dozenten/Referenten müssen deutlich im Voraus vertraglich gebunden werden, da diese sonst anderweitig Aufträge annehmen. Zudem war zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht absehbar, wann der Haushalt genehmigt werden wird. Der erste Schulungstermin sollte bereits am 05.04.2017 stattfinden.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
2	11.05.2017	Digitalisierung von Planunterlagen (Gymnasium)	650	14.280,00 €	Es war eine freihändige Vergabe beabsichtigt. Da es sich aber bei der Digitalisierung von Planunterlagen nicht um eine Ingenieurleistung i.S. von Nr.3.3 der DA Vergabe handelt, ist eine beschränkte Ausschreibung nach VOL/A erforderlich.

Der Auftrag wurde nach Durchführung einer Preisabfrage vergeben.
Die Fragestellung, ob die Leistung eine Ingenieurleistung im Rahmen einer Bestandsaufnahme ist, oder auch ohne Ingenieurkenntnisse durchgeführt werden kann, ist aus Sicht des FD 91 damals nicht abschließend geklärt worden. Zukünftig wird dies aber beachtet.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
3	19.06.2017	Mobiliar Konferenzraum Leine-Schule	40	8.183,69 €	Trotz Unzulässigkeit aufgrund § 116 NKomVG wurde der Auftrag bereits am 22.03.2017 erteilt.

Die Ausschreibung ist durch die Leine-Schule begonnen worden, in dem Vertrauen darauf, dass Haushaltsreste 2016 aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt übertragen werden. Dies war zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie gängige Praxis. Da die Haushaltsslage 2016 sehr angespannt war, wurde entschieden, keine überplanmäßige Ausgabe vom Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt vorzunehmen. Stattdessen wurden der Leine-Schule 8.000,- € des Budgetübertrages 2016 im Ergebnishaushalt gestrichen und in selber Höhe über die Veränderungsliste in den Investitionshaushalt 2017 neu eingestellt. Da die Leine-Schule auf das bis dato gültige Verfahren vertraut hatte und die Ausschreibung bereits erfolgt war, ist der Auftrag trotzdem vergeben worden.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
4	04.07.2017	Schul- und Unterrichtsentwicklung GS Mandelsloh/Helstorf und Michael Ende Schule	40	1.350 €/Tag	Direktvergabe - ohne Einholung weiterer Angebote und ohne Vorlage beim RPA (Anordnung von FBL 1).

Ein Vermerk über die beabsichtigte Direktvergabe ohne Einholung weiterer Angebote an das betreffende Architekturbüro wurde dem RPA vorgelegt und von diesem zustimmend beurteilt (s. Anlage 1).

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
5	10.07.2017	Baugrunduntersuchung Stadtteil Hagen	66	8.111,04 €	Falsche Ausschreibungsgrundlage (VOL/A anstelle freiberuflicher Leistung) - unzulässige Umgehung des VA (Ausschreibung für 6 Stadtteile, die gestückelt wurde).

6	10.07.2017	Baugrunduntersuchung Stadtteile Nöpke/Borstel	66	8.466,85 €	Falsche Ausschreibungsgrundlage (VOL/A anstelle freiberuflicher Leistung) - unzulässige Umgehung des VA (Ausschreibung für 6 Stadtteile, die gestückelt wurde).
7	10.07.2017	Baugrunduntersuchung Stadtteil Dudensen	66	9702,07 €	Falsche Ausschreibungsgrundlage (VOL/A anstelle freiberuflicher Leistung) - unzulässige Umgehung des VA (Ausschreibung für 6 Stadtteile, die gestückelt wurde).

Der vom RPA ermittelte Verstoß ist für den FD 66 nicht nachvollziehbar.

Es wurde vom FD Tiefbau keine Vergabe nach VOL durchgeführt. Es wurden freiberufliche Ingenieurleistungen vergeben und eine freihändige Vergabe durchgeführt. Hierzu wurden 3 Gutachter angefragt.

Der Verwaltungsausschuss wurde nicht umgangen, da die Gesamtsumme der 3 Auftragssummen bei 26.279,96 EUR und somit unter 30.000 EUR lag.

Die angebliche Stückelung der Vergabe wurde durchgeführt, damit eine leichtere Abrechnung bei den Fördermaßnahmen in Dudensen, Hagen und Borstel möglich war.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
8	11.07.2017	Artenschutzrechtliche Begutachtung B-Plan 908 - Poggenhagen	60	1.499,40 €	Falsche Ausschreibungsgrundlage (VOL/A anstelle freiberuflicher Leistung).

Es wurde angenommen, dass es sich um eine Ausschreibung nach VOL/A und nicht um eine Ausschreibung einer freiberuflichen Leistung handelt. Im Übrigen wurde seinerzeit nach Einreichung der Vergabeunterlagen für die VISA-Kontrolle in der Stellungnahme des RPA vom 30.06.2017 auf diesen Fehler noch nicht hingewiesen. Zudem liegt die Brutto-Auftragssumme von 1.499,40 EUR in einem Bereich, in dem auch bei einer Ausschreibung einer freiberuflichen Leistung mindestens drei Angebote einzuholen sind und drei Angebote lagen bei der Vergabe vor. Daher ist hier kein Schaden erkennbar, der aus der Wahl der falschen Ausschreibungsgrundlage folgt. In Zukunft wird sich bei vergleichbaren Verfahren an den Ausschreibungsgrundlagen für freiberufliche Leistungen orientiert.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
9	31.07.2017	Feuerwehrbekleidung und -helme zur Einrichtung der Feuerwache 2 - Königsberger Straße (Fa. Schmidt, Garbsen)	30	5.985,46 €	Ohne Ausschreibung nach Anordnung von FBL 1.
11	18.08.2017	Ausrüstung Feuerwache 2	30	3.163,01 €	Ohne Ausschreibung nach Anordnung von FBL 1.

12	18.08.2017	Bekleidung Feuerwache 2	30	2.583,80 €	Ohne Ausschreibung nach Anordnung von FBL 1.
13	28.08.2017	Bekleidung Feuerwache 3	30	7.382,28 €	Ohne Ausschreibung nach Anordnung von FBL 1.

Um die Einsatzbereitschaft der Kernstadtfeuerwehr zu gewährleisten und den gesetzlichen Auftrag nach § 2 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG nicht zu gefährden, war die Beschaffung der Einsatzmittel für die Feuerwehr in den gerügten Fällen (Ifd. Nr'n 9, 11 - 13 der Anlage 1 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 31.12.2017) unverzüglich unter Abweichung von vergaberechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Hinweis: Bei der Ifd. Nr. 13 handelt es sich bei der Bezeichnung Bekleidung Feuerwache 3 um einen Schreibfehler. Auch hier handelt es sich um Bekleidung für die Feuerwache 2.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
10	02.08.2017	Sicherheitsüberprüfung und Reparatur von Sportgeräten in den städtischen Hallen.	91	29.033,19 €	Auftragsvolumen: 29.033 € (2016), 18.624 € (bisher in 2017), Auftragnehmer ist Sport-Bröckel, keine Ausschreibung, Prüfbericht vom 02.08.2017.

Mittlerweile ist die Reparatur von Sportgeräten über Rahmenzeitverträge vergeben.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
14	29.08.2017	Neubau Sporthalle Gymnasium - Ingenieurleistungen	91	311.284,00 €	Ausgeschrieben wurde nur LP 1 - 3 HOAI (Vorlage 2017/210) vergeben für 92.781,92 € brutto (netto 77.966,00 €).

Zur Klärung der Bauaufgabe (Neubau einer Sporthalle) war es erforderlich, nur die LP 1 - 3 an ein Architekturbüro nach den Maßgaben der HOAI zu vergeben. Im weiteren Vergabeverfahren wurde eine Europaweite Ausschreibung durchgeführt. Dazu ist das RPA am 21.09.2018 durch den FD 91 und ein Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei bbt, Hannover, informiert worden. Das RPA hat seinerzeit dem Vergabeverfahren so zugestimmt.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
15	09.10.2017	Beschaffung eines Dienstwagens für den Kläranlagenbetrieb des ABN	ABN	14.382,31 €	Falsche Vergabeart (freihändige Vergabe anstelle von beschränkter Ausschreibung).

Leider wurde die Wertgrenze bei der Wahl der Vergabeart gem. VOL von damals 10.000,- EUR (netto) nicht berücksichtigt.

Hier hätte eine beschränkte Ausschreibung stattfinden sollen. Gewählt wurde vom ABN eine Preisabfrage bei 3 Autolieferanten. Das wirtschaftlichste Angebot hat dann auch den Zuschlag/Auftrag erhalten. Unabhängig von der falsch gewählten Vergabeart hat ein Wettbewerb auf jeden Fall stattgefunden!

Der ABN wird zukünftig auf die Wahl der Vergabeart gem. der vom RPA mitgeteilten aktuellen VISA-Kontrolle achten.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Vergabevorgang um eine Angelegenheit des ABN, der einen eigenen Jahresabschluss erstellt. Dieser wurde bereits vom RPA geprüft.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
16	18.10.2017	Erneuerung Bodenbelag Gerätehaus FFW Mardorf	91	17.101,43 €	U.a. falsche Vergabeart (freihändige Vergabe anstelle von beschränkter Ausschreibung).

Zur Erneuerung des Bodenbelages im Gerätehaus in Mardorf wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Mit Prüfbericht vom 27.01.2017 hat das RPA der Vergabeart zugestimmt.

Nr.	Datum	Bezeichnung der Maßnahme	Fachdienst	Auftragssumme (evtl. geschätzt)	Grund des Verstoßes
17	08.12.2017	Stellenangebots-schaltung im Internet	10	5.765,55 €	Direktvergabe für die Laufzeit von einem Jahr - ohne rechtlich konforme Vergabe und ohne Vorlage beim RPA.

Bei der Vergabe handelt es sich um die Jahreskosten für eine Online-Job-Stellenbörse. Ein entsprechender Vermerk zur Vergabe wurde gefertigt. Grundlage der Vergabe war der immer noch anhaltende Personalmangel im KITA Bereich sowie der Druck, schnell und effizient möglichst einen großen Kreis an Interessent*Innen im nahen Umland zu erreichen. Die Vergabe wurde versehentlich nicht vorgelegt. Der Fachdienst vermutet, dass seinerzeit irrtümlich auf die Nettowertgrenze geachtet wurde, festgesetzt in der Visa-Kontrolle war jedoch eine Bruttowertgrenze. Zukünftig wird darauf noch genauer geachtet.

c) Seite 10, Ziffer 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Feststellung

Eine weitere Feststellung betrifft den Umstand, dass trotz Personalmehrung in verschiedenen Bereichen für Dienstleistungen eine Auftragsvergabe an Dritte erfolgt. Dies steht aus Sicht des RPA in einem Missverhältnis zu den jeweiligen Personalaufwendungen und dem tatsächlich realisierten Bauvolumen.

Zu c): Der Personalbedarf folgt grundsätzlich dem Bedarf an Infrastruktureinrichtungen, welcher letztlich durch die Prozesse Erneuerung und Neubau gedeckt wird. Letztlich leitet sich der Bedarf an Neubau und Erneuerung aus den Bedarfen der jeweiligen Nutzer ab und ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, getrieben im Wesentlichen durch gestiegene Inanspruchnahme von Seiten der Gesellschaft, wie z.B. im Bereich der Elementarerziehung (z.B. kooperativer Hort), und/oder durch geänderte gesetzliche Vorgaben, wie z.B. im Bereich Feuerwehren (Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse). Der stetige Anstieg von Nutzerbedarfen und somit auch von Infrastrukturen in den letzten Jahren konnte nur durch eine zweigleisige Strategie kompensiert werden: Stärkung des eigenen Personalkörpers und zusätzliche Auftragsvergaben an externe Büros. Ein Missverhältnis der sich gegenseitig bedingenden Prozesse Personalstärke, Auftragsvergaben an Dritte und Bauvolumina kann daraus mitnichten abgeleitet werden. Weitere Effekte, wie aufwändigere Planungsprozesse aufgrund immer umfangreicherer Vorgaben (u.a. im Vergabe-, Naturschutz-, Denkmalschutz- und

Baurecht) sowie umfangreichere Beteiligungen von Nutzern und Öffentlichkeit verstärken diese Dynamik und führen zu weiteren Mehrbedarfen an Personal und/oder externen Planungsaufträgen.

d) Seite 10, Ziffer 2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Feststellung

In den stichpunktartig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüften Fällen lagen die rechtlichen Voraussetzungen zwar vor, jedoch erfolgte keine nachvollziehbare (formelle) Subsumtion auf Basis des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Es wird empfohlen, dies künftig zu beachten.

Zu d): Die Verwaltung wird die Empfehlung des RPA zukünftig umsetzen. Bei der Erstellung von entsprechenden Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien, von Eilentscheidungsverfügungen sowie von Entscheidungen des Bürgermeisters im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt soll verstärkt auf eine nachvollziehbare Subsumtion des § 117 Abs. 1 NKomVG geachtet werden.

Mit freundlichem Gruß



Dominic Herbst
Bürgermeister

Anlage 1

Am Lage 1



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Fachdienst Bildung

Sachbearbeitung: Herr Knigge

Neustadt a. Rbge., 23.02.2017

1. Vermerk

Auftragsvergabe für eine Schulentwicklungsberatung im Zuge der Umsetzung des Modellprojekts Kooperativer Hort und teilgebundene Ganztagschule Michael-Ende-Schule

Im Rahmen der Einführung des Modellprojekts „Kooperativer Hort“ und des damit verbundenen teilgebundenen Ganztagsbetriebs an der Michael Ende Schule sind dort die räumlichen Anforderungen an moderne Pädagogik unter Berücksichtigung der Inklusion zu definieren.

Die Schule erarbeitet derzeit ein pädagogisches und räumliches Konzept, welches bei der Antragsstellung zur Umwandlung in eine teilgebundene Ganztagschule vorzulegen ist. Dieser Antrag ist bis zum 30.11.2017 zu stellen, damit die Ganztagschule ab dem Schuljahr 2018/2019 den Betrieb aufnehmen kann. Bei den bereits schulintern angelaufenen Planungen stellte sich heraus, dass jemand gebraucht wird, der Fachkenntnisse von Pädagogen und Baufachleuten sozusagen auf einen Nenner bringen kann. Nachforschungen im Internet ließ Frau Bierwirth auf die Montagsstiftung stoßen. Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, dass bei der Erstellung des Konzeptes aufgrund der Spezialität und Komplexität der Sachverhalte die Inanspruchnahme externer Planungsleistungen in der sogenannten 'Phase Null' mehr als sinnvoll wäre.

Kontaktaufnahmen mit der Landesschulbehörde ergaben, dass in der LSB Lüneburg ein Herr Wetzel als Schulbauberater über die entsprechende Kompetenz verfügt.

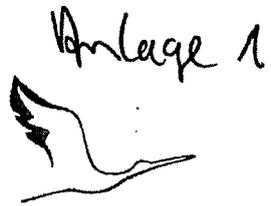
Dieser ist jedoch aufgrund der hohen Nachfrage und dem mit der Planung verbundenen Aufwand nicht in dem Maße verfügbar, wie es für die Überplanung der Michael Ende Schule erforderlich wäre. Er verwies auf eine darin geschulte Architektin, Frau Anke Weber aus Hamburg, die jedoch ebenfalls nicht in der verhältnismäßig kurzen Zeit bis zum Abschluss der Planungsarbeiten verfügbar ist (Absage per mail liegt vor).

Anfragen bei der Architektenkammer Hannover ergaben zwar namhafte Kontaktadressen von Büros in Deutschland, die sich insbesondere auch mit Schulbauten beschäftigt haben; der Unterzeichner wurde aber dabei nicht explizit in Richtung Schulbauberater Phase Null.

Auf Empfehlung von Frau Weber (s. o.) wurde das Architekturbüro Ralf Pohlmann, das bereits ähnliche Projekte begleitet hat, konsultiert und ein erstes 4-stündiges Sondierungsgespräch hat daraufhin stattgefunden. Alle Beteiligten sprachen sich für eine Zusammenarbeit mit ihm aus.

Da sich durch die geführten Gespräche gezeigt hat, dass ohne unverhältnismäßig großen Aufwand und innerhalb des zeitlich sehr eng gesetzten Rahmens nur das Architekturbüro Pohlmann zur Begleitung der Planung in Frage kommt, soll dieses den Auftrag hierzu erhalten.



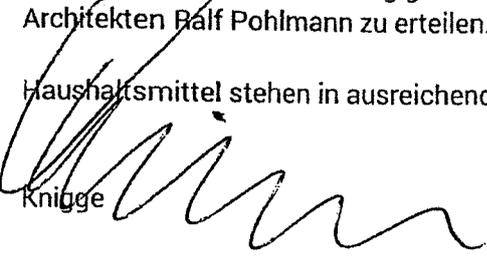


NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Eine Ausschreibung mit dem Versuch, gemäß Punkt 3.3 der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Neustadt a. Rbge. drei vergleichbare Angebote einzuholen, würde, ungeachtet der nicht konkret formulierbaren Leistungsbeschreibung, dermaßen viel Zeit in Anspruch nehmen, dass der Start des Modellprojekts ernsthaft gefährdet wäre.

Es wird daher um Zustimmung gebeten, den Auftrag gemäß Angebot vom 09.02.2017 an den Architekten Ralf Pohlmann zu erteilen.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.


Knigge

2. Herrn Schillack, Erster Stadtrat, mit der Bitte um Zustimmung

1.02.17, 23.02.17

3. Rechnungsprüfungsamt mit der Bitte um Zustimmung

11. 24/2